

Satzung

der Schmalenbecker Turmgeister e.V.

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Schmalenbecker Turmgeister". Die Namensänderung wird in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Großhansdorf, Kreis Stormarn. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Großhansdorf.

Das Geschäftsjahr beginnt üblicherweise am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweils folgenden. Bei Abweichungen des Beginns der Schuljahre ist der Vorstand ermächtigt, das Geschäftsjahr entsprechend zu ändern.

§2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder der Grundschule Schmalenbeck. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einstellung befähigter Betreuer, welche die Kinder entsprechend der Nutzungsordnung vor und nach dem Schulunterricht betreuen,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Nutzungsgebühren und das Sammeln von Spenden.

Mitglieder des Vereins sind aktive und fördernde Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Ausübung eines Vereinsamtes soll ehrenamtlich erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Von dieser Regelung unberührt sind Arbeits- oder Honorarverträge mit Personen, die neben ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit eine hauptamtliche Tätigkeit dem Zweck des Vereins entsprechend im Rahmen eines Arbeits- oder Honorarvertrages mit dem Verein ausüben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person, die Gemeinden und die Schulen werden. Über den schriftlichen Antrag sowie Übernahme und Übertragung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Annahme erfolgt per Mail oder Brief.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet werden und zwar auf die Zeit, in der das Mitglied ein Kind an der Grundschule Schmalenbeck hat. Hat das Mitglied diese zeitlich begrenzte Mitgliedschaft gewählt, endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ansonsten endet die Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Schuljahresende möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt,
- b) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 5

Beiträge und Gebühren

§ 5a

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Natürliche und juristische Personen zahlen jährlich 25 € und der Schulverband Großhansdorf 200 € jährlich jeweils im Voraus zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, ist gleichwohl der volle Jahresbeitrag fällig. Die Schulen sind beitragsfrei. Von den Mitgliedsbeiträgen sind vornehmlich die laufenden Geschäftsausgaben der Vereinsarbeit zu bestreiten.

§ 5b

Nutzungsgebühren

Die Leistungen des Vereins sind gebührenpflichtig. Sie sind von einer Mitgliedschaft nicht abhängig. Die Nutzungsgebühren sind kostendeckend zu gestalten. Die Nutzungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in den Geschäftsräumen ausgehängt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender), dem Kassenwart (stellvertretender Vorsitzender) und, wenn möglich, bis zu zwei Beisitzern.

§ 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird im Folgenden geschäftsführender Vorstand genannt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (einer davon Schriftführer, der andere Kassenwart genannt). Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einstellung und Vergütung des Personals
- g) Koordination aller grundlegenden und richtungsweisenden Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung "Offene Ganztagschule" zwischen Lehrern, Eltern, Schulverband, und Betreuern notwendig sind
- h) Sonstige einmalige Geschäfte, die den Wert von 1000 € übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der wählbare Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich einberufen werden (per E-Mail genügt). In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Schriftführer, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit der Schriftführer. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern nicht ein Fall des § 34 BGB vorliegt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- c) Festsetzung von Tarifen für die Nutzung von Vereinsleistungen und Erstellung einer Nutzungsordnung,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für je zwei Jahre, der zweite Kassenprüfer wird jeweils im Jahr nach der Wahl des ersten Kassenprüfers gewählt,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung kann weiterhin Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern die Mitglieder bei ihrem Antrag auf Mitgliedschaft ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, reicht auch die Benachrichtigung unter der angegebenen E-Mail-Adresse.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer Vollmacht vertreten lassen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die §§ 11 - 14 gelten entsprechend.

§ 16

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und deren Kinder bei Vereinsveranstaltungen oder während der Nutzungszeiten erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der zuständigen Mitglieder der Vereinsorgane beruhen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Zweckbestimmung, dieses für die Zwecke der Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts zu verwenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung ist am 9.2.1993 errichtet worden, geändert am 27.4.1993, am 31.10.2002, am 31.10.2005, am 26.09.2009, am 12.11.2013 sowie am 26.04.2016.

Großhansdorf, den 26.04.2016